



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 21. November 2023

Seite 1 von 3

An die

kreisfreien Städte und Kreise
sowie die Städteregion Aachen

Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe

Nachrichtlich
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte und Gemeindebund NRW

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Nur per E-Mail

Aktenzeichen VI A 2 –

92.13.03-000003

bei Antwort bitte angeben

Frau Wrann

Telefon 0211 855-4449

Telefax 0211 855-3717

Katharinalu-

isa.wrann@mags.nrw.de

Festsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe ab 01.01.2024

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der Anlage zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 - RBSFV 2024) wurde am 27. Oktober 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Ich bitte um Beachtung, dass die dort genannten Beträge die ab dem **1. Januar 2024** für Nordrhein-Westfalen maßgeblichen Regelsätze der Sozialhilfe sind und sich darüber hinaus auch auf andere Beträge, insbesondere Mehrbedarfzuschläge und Einkommensgrenzen auswirken.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Es ergeben sich mit Wirkung vom 1. Januar 2024 damit folgende Regelsätze:

Seite 2 von 3

Regelbedarfsstufe 1 **563 Euro**

Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.

Regelbedarfsstufe 2 **506 Euro**

Für jede erwachsene Person, wenn sie

1. in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt oder
2. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind.

Regelbedarfsstufe 3 **451 Euro**

Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt.

Regelbedarfsstufe 4 **471 Euro**

Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5 **390 Euro**

Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6**357 Euro**

Seite 3 von 3

Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Barbeträge ab 1. Januar 2024 für volljährige Heimbewohner

Nach § 27b SGB XII erhalten Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag in Höhe von mindestens 27 von Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Der Barbetrag beträgt damit mit Wirkung vom 1. Januar 2024 **152,01 Euro**.

Barbeträge für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Das MAGS NRW nimmt zum 1. Januar 2024 eine Anpassung der Barbeträge für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vor. Es ist beabsichtigt, die Anpassung entsprechend der prozentualen Veränderungen der Regelsätze zum 1. Januar 2024 vorzunehmen. Der entsprechende Runderlass geht Ihnen mit gesonderter Post in Kürze zu.

Im Auftrag



(Hartzsch)